

EINKAUFSDINGUNGEN
KVP PHARMA+VETERINÄR PRODUKTE GMBH ("KVP")

1. Allgemeines

- 1.1 KVP ist eine Tochtergesellschaft der Elanco Animal Health Inc. mit Sitz in den USA.
- 1.2 Für sämtliche Aufträge bzw. Einkäufe von KVP gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Auftragnehmer bei der Annahme des Auftrags auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, KVP hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nimmt KVP zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht schriftlich Stellung, so gelten diese als von KVP abgelehnt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 KVP ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen jederzeit nach freiem Belieben zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder eine geänderte Marktlage abzuändern und zu ergänzen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche irgendwelcher Art ableiten kann. Die Änderungen gelten jeweils als genehmigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Die abgeänderten oder ergänzten Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge, die KVP dem Auftragnehmer nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist erteilt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Aufträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Aufträge und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Auftragnehmer eingebracht werden oder auf die von ihm anderweitig verwiesen wird, gelten bis zum Erhalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch KVP als abgelehnt. Maßgebend für Art und Umfang von Lieferung und Leistung ist der von KVP verbindlich erteilte Auftrag.
- 2.2 Die Annahme des Auftrags muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Erhalt des Auftragsschreibens erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist KVP an ihren Auftrag nicht mehr gebunden.
- 2.3 Lieferabrufe werden für den Auftragnehmer verbindlich, wenn er nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang des Abrufes widerspricht.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Sie unterliegen keinerlei nachträglichen Änderungen. Insbesondere berechtigten nachträgliche Änderungen von Lohn- und Materialkosten nicht zu einer Änderung der Preise. Sämtliche Nebenkosten (z.B. Frachtkosten, Versicherungskosten, Bewilligungskosten etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und für KVP vergütungsfrei, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Deliverables

- 4.1 "Deliverables" bedeutet: (i) für jede Bestellung von Waren, einschließlich Software und Computerprogrammen, Programmierungen, Modulen, Patches, Upgrades, neuen Versionen und Änderungen derselben, Deliverables umfassen die Lieferungen alle Waren oder Artikel, die in der Bestellung von KVP aufgeführt sind und zu deren Lieferung der Auftragnehmer verpflichtet ist; und (ii) für jede Bestellung von Dienstleistungen umfasst Deliverables alle Dienstleistungen, die KVP gegenüber erbracht werden, zusammen mit allen Artikeln, Materialien, Waren, Informationen, Autorenwerken, Marken, Grafiken, Zeichnungen, Texten, Spezifikationen, Berechnungen, Berichten, Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Prozessen, Verbesserungen, Software, Daten und anderen Dokumentationen und Materialien, die vom Auftragnehmer allein oder mit anderen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die für KVP im Rahmen des Kaufauftrages erbracht werden, erstellt, entwickelt, konzipiert oder erstmals auf ihre Praxis reduziert wurden oder abgeleitet wurden aus Informationen oder Materialien, die der Auftragnehmer von KVP erhalten hat.
- 4.2 Eigentum an den Leistungen: KVP besitzt alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich der intellektuellen Eigentumsrechte, an den Lieferungen, und der Auftragnehmer unterzeichnet und überträgt diese Rechte, Titel und Interessen an KVP. Alle Originale und Kopien der Lieferungen werden KVP frühestens nach Fertigstellung der Dienstleistungen, der Beendigung oder Aussetzung der Dienstleistungen oder der schriftlichen Aufforderung von KVP zugestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne weitere Gegenleistung Aufträge oder andere Dokumente

auszuführen, die erforderlich sein könnten, um das Eigentum von KVP an den Liefergegenständen zu begründen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit KVP oder seinen Beauftragten zusammenzuarbeiten und Dokumente über Abtretungen, Erklärungen und andere Dokumente, die von KVP erstellt werden können, auszuführen und andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die von KVP vernünftigerweise angeordnet werden, um das Vorstehende zu bewirken oder Eigentumsrechte, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder einem Kaufauftrag ergeben, zu vervollständigen oder durchzusetzen. Diese Zusammenarbeit und Ausführung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung für den Auftragnehmer; vorausgesetzt, KVP erstattet dem Auftragnehmer jedoch die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die besondere Anfrage von KVP entstehen. Der Auftragnehmer veranlasst jeden Mitarbeiter des Auftragnehmers, der mit der Erbringung von Dienstleistungen für KVP beauftragt ist oder Zugang zu den vertraulichen Informationen von KVP gewährt hat, eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Eigentumsrechte von KVP anerkannt werden und die den Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß diesen Einkaufsbedingungen entspricht. Der Auftragnehmer gewährt KVP eine nicht exklusive, unbefristete Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Eigentums des Auftragnehmers, das KVP im Rahmen der nachstehenden Leistungen zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Liefergegenstand geistiges Eigentum (einschließlich Software) beinhaltet, das KVP gemäß einer anderen schriftlichen Vereinbarung vom Auftragnehmer erworben oder lizenziert hat, so sind die Rechte jeder Partei in Bezug auf dieses geistige Eigentum durch diese andere Vereinbarung oder Bestimmung geregelt.

(a) Trotz der vorstehenden Klauseln behält sich der Auftragnehmer alle intellektuellen Eigentumsrechte (mit Ausnahme der folgenden Lizenz) an einem Teil des bestehenden intellektuellen Eigentumsrechtes vor, das in ein Deliverable integriert ist. Der Auftragnehmer gewährt KVP und seinen verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz an diesem bestehenden intellektuellen Eigentumsrecht, die ausreicht, um die vollständige rechtmäßige Nutzung der Liefergegenstände, die es beinhaltet, zu ermöglichen, einschließlich der Nutzung der Liefergegenstände durch die Vertreter und unabhängigen Auftragnehmer von KVP, ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungen für KVP oder seine verbundenen Unternehmen.

(b) Trotz der vorstehenden Klauseln, wenn die Lieferungen geistiges Eigentum beinhalten, das sich im Besitz eines Dritten befindet oder von einem Dritten kontrolliert wird, gewährt der Auftragnehmer KVP und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine unbefristete, gebührenfreie Lizenz oder erwirbt im Namen von KVP und seinen verbundenen Unternehmen, eine weltweit, nicht-exklusive Lizenz oder Unterlizenz, die ausreicht, um die rechtmäßige Nutzung der Leistungen, die sie beinhalten, zu ermöglichen, einschließlich der Nutzung der Leistungen durch die Vertreter von KVP und unabhängige Auftragnehmer, ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungen für KVP oder seine verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer sichert KVP hiermit zu und garantiert KVP, dass er das Recht hat oder haben wird, eine solche Lizenz oder Unterlizenz zu erteilen und dieses geistige Eigentum in den Liefergegenstand aufzunehmen.

5. Lieferung

- 5.1 Die im Auftrag angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Abweichungen von KVP's Aufträgen in zeitlicher oder anderer Hinsicht sind nur nach KVP's vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei KVP. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, KVP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ihm Umstände bekannt werden, die zu einer Lieferverzögerung führen könnten.
- 5.4 Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die KVP wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Rechte und Ansprüche dar.
- 5.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, KVP hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind KVP zumutbar.
- 5.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von KVP bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.



- 5.8 An der Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat KVP neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. KVP darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass KVP die vorgenannten Rechte eingeräumt werden und trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Pflicht, insbesondere, aber nicht ausschließlich, allfällige Kosten einer erforderlichen Lizenzierung zur Nutzung des Produkts durch KVP im vorgenannten Umfang.
6. **Lieferbedingungen**
- Lieferung und Versand erfolgen frei Empfangsstelle und ohne Übernahme von Verpackungskosten sowie unter Beachtung von allfälligen besonderen Weisungen durch KVP. Ist eine besondere Berechnung der Verpackung vereinbart, so wird diese bei frachtfreier Rücksendung voll gutgeschrieben.
7. **Gefahrenübergang und Versicherung**
- Die Gefahr bis zur Annahme der Ware durch KVP oder deren Beauftragten am Erfüllungsort oder an der von KVP genannten Empfangsstelle trägt der Auftragnehmer. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Tragung von Versicherungskosten durch KVP muss vorab schriftlich mit KVP vereinbart werden.
8. **Rechnungserteilung und Zahlung**
- 8.1 Die Zahlung der Rechnung erfolgt, vorausgesetzt, dass sie alle in der Bestellung geforderten Angaben enthält, nach unserer Wahl, entweder 14 Tage mit 2% oder 30 Tage netto nach Rechnungseingang und vollständigem Wareneingang bzw. Leistungserbringung. Die Bezahlung der Ware durch KVP führt nicht dazu, dass KVP auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer verzichtet.
- Rechnungen sind wie folgt einzureichen:
- Postalisch durch die Zusendung der Originalrechnung an die KVP Pharma+Veterinär Produkte GmbH, Projensdorfer Straße 324, 24106 Kiel, Deutschland oder
 - Per e-connect durch die Einstellung der Rechnung in das elektronische Rechnungsportal.
- Der Auftragnehmer wird von uns darüber benachrichtigt, welche der beiden obigen Optionen der Rechnungserstellung auszuwählen ist.
- 8.2 Die Verrechnung durch den Auftragnehmer mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, außer die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder KVP hat der Verrechnung schriftlich zugestimmt.
9. **Beanstandungen und Gewährleistung**
- 9.1 Nur die Lieferung von einwandfreier Ware gemäß dem Auftrag von KVP, verpflichtet KVP zur Abnahme und Zahlung. Eine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen wird von KVP nicht anerkannt. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
- 9.2 Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, wird KVP den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf offen erkennbare Mängel, einschließlich Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden untersuchen; entdeckte Mängel werden von KVP unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei diesfalls eine Rüge innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Kenntnis des Mangels als unverzüglich erhoben gilt.
- 9.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- Der Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, dass die Leistung den allgemein anerkannten Regeln und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht und frei von Rechten Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) ist und insbesondere keine Marken- oder Patentrechte infolge des Gebrauchs oder des Verkaufs der gelieferten Ware durch KVP verletzt werden. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für allfällige gegen KVP erhobene Beschwerden wegen Verletzung von Marken- oder Patentrechten oder anderen Immaterialgüterrechten infolge des Gebrauchs oder des Verkaufs der gelieferten Ware. Er haftet insbesondere für die in diesem Zusammenhang bei KVP entstandenen Kosten und gegebenen KVP gerichtete Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass er sämtliche anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insb. auch allenfalls anwendbares U.S. amerikanisches Recht, einhält.
- Im Falle von Werkleistungen findet eine förmliche Abnahme durch KVP statt.
- 9.4 Bei Vorliegen eines Mangels hat KVP das Recht, wahlweise Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung).
- 9.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich KVP zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die von KVP gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen von § 439 Abs. 3 bzw. § 635 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 9.6 Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von KVP gesetzten, angemessenen Frist nicht oder nicht vollumfänglich nach, so kann KVP die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer die Gewährleistung nicht zu Recht verweigert.
- Ist die Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen - was bei zwei erfolglosen Beseitigungsversuchen der Fall ist - oder für KVP unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden) oder verweigert der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig, so bedarf es keiner Fristsetzung.
- 9.7 Die Mängelgewährleistung des Auftragnehmers besteht für drei (3) Jahre ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist.
- Schriftliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hemmt die Verjährung bis zur endgültigen Regulierung.
- 9.8 Der Auftragnehmer hat die Kosten der Mängelbeseitigung, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- oder Materialkosten, vollumfänglich selbst zu tragen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, welche bei KVP aufgrund einer den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, entstanden sind (Untersuchungskosten).
- 9.9 Der Auftragnehmer garantiert, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen alle anwendbaren Gesetze, anwendbaren KVP-Richtlinien sowie Normen oder Kodizes für professionelle oder gute Praktiken einhält, die für die Erbringung der erbrachten Dienstleistungen oder Waren gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (a) Anwendbare Bestimmungen der Elanco Anti-Korruptionsverpflichtungen für KVP Verträge, die von Zeit zu Zeit überarbeitet und unter <https://www.elanco.com/suppliers> veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht werden;
 - (b) Anwendbare Bestimmungen des Elanco Supplier Privacy Standard, der von Zeit zu Zeit überarbeitet und unter <https://www.elanco.com/suppliers>, oder anderweitig dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird;
 - (c) Anwendbare Bestimmungen des Elanco Informationssicherheitsstandards, der von Zeit zu Zeit überarbeitet und unter <https://www.elanco.com/suppliers> verfügbar ist oder dem Auftragnehmer anderweitig zur Verfügung gestellt wird; und
 - (d) Anwendbare Bestimmungen der Elanco Tierpflege- und Verwendungsanforderungen für Tierforscher und -lieferanten, die von KVP von Zeit zu Zeit überarbeitet und unter <https://www.elanco.com/suppliers> veröffentlicht oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer wird KVP über alle Fragen des Tierschutzes oder Bedenken informieren, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere oder die Gültigkeit der durchgeführten Tests auswirken können. Beispiele sind Tierkrankheiten, Krankheitsausbrüche oder signifikante (d.h. einer Regierungsbehörde meldepflichtige) Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder Standards des nationalen oder lokalen Tierschutzes.
10. **Produkthaftung und Rückruf**
- Für den Fall, dass KVP aufgrund von Produkt- oder Arzneimittelhaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, KVP von derartigen Ansprüchen auf erstes Verlangen freizustellen. Dies gilt nicht, sofern die Schadensursache nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung von KVP gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Schadloshaltung

11.1 Wird KVP aufgrund der Verletzung von Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – in Anspruch genommen, hält der Auftragnehmer KVP, sowie seine Mitarbeiter, Beauftragten, Kunden, Rechtsnachfolger und Zessionare im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang und unbeschadet anderer KVP aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe gegen alle aus dieser Verletzung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden schadlos, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die Verletzung nicht verursacht hat.

11.2 Ebenso hält der Auftragnehmer KVP im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gegen jegliche Haftung, Verluste, Kosten (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, Rückrufkosten und Kosten für eigene Mitarbeiter), Sach- oder Personenschäden schadlos, die durch mangelhafte Lieferungen oder Leistungen oder durch eine Verletzung des Vertrags (einschließlich eines Verzugs von Lieferungen oder Leistungen) durch den Auftragnehmer (oder seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer) oder durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder unerlaubter Handlung oder Unterlassungen des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer oder Unterauftragnehmer entstehen.

12. Beistellung

12.1 Alle von KVP zur Verfügung gestellten Stoffe, Proben, Referenzmuster, Teile, pharmazeutische Wirkstoffe, Behälter und Spezialverpackungen sowie alle anderen Materialien bleiben Eigentum von KVP. Diese Materialien dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der Auftragnehmer darf sie nicht für andere Zwecke als die Ausführung von Arbeiten unter diesen Einkaufsbedingungen verwenden. Der Auftragnehmer hat sie gesondert zu lagern, entsprechend zu kennzeichnen und ausreichend zu versichern. Bei Verlust, Wertverlust oder unsachgemäßer Verarbeitung hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten oder KVP die vollen Kosten für die betroffenen Materialien zu erstatten.

12.2 Informationen über die bereitgestellten Materialien (einschließlich der Identität, Beschreibung und Eigenschaften eines Materials und aller Informationen, die der Auftragnehmer aus der Verarbeitung, Untersuchung, Verwendung oder Handhabung des Materials erhält) sind vertrauliche Informationen von KVP..

12.3 Sämtliche von KVP in Auftrag gegebene Layouts, Reinzeichnungen, Lithos und sonstige Unterlagen für die Druckvorbereitung gehen in das alleinige Eigentum von KVP über.

12.4 Auf KVP's Verlangen sind die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände unverzüglich und ohne Kostenfolgen an KVP herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht insoweit nicht, soweit nicht der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

12.5 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für KVP. Es besteht Einvernehmen, dass KVP im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses an den unter Verwendung von Stoffen und Teilen von KVP hergestellten Erzeugnissen soweit gesetzlich zulässig rechtlich, mindestens aber wirtschaftlich beteiligt ist.

13. Vertragsübertragung, Rücktritt, Kündigung

13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von KVP unzulässig und berechtigt KVP, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Auftragnehmer für sämtlichen KVP daraus entstandenen Schaden haftbar wird.

13.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen KVP – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, soweit derartige Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und zudem eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von KVP zur Folge haben.

14. Vertraulichkeit

14.1 Alle durch KVP zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich dem Auftragnehmer vor Erhalt bekannt waren oder unabhängig hiervon rechtmäßig nach Erhalt anderweitig bekannt werden oder öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Auftragnehmer nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an KVP notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben im ausschließlichen Eigentum von KVP. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von KVP dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen oder

Leistungen an KVP oder deren beauftragte Dritte – nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Auf erstes Verlangen von KVP sind alle von KVP stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter physischer oder elektronischer Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an KVP zurückzugeben oder zu vernichten. Eli Lilly hat das Recht, diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht insoweit nicht, soweit nicht der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

KVP behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von Immaterialgüterrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit KVP diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

KVP übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und haftet nicht dafür, dass diese für den Zweck der Bestellung geeignet sind.

14.2 Erzeugnisse, die nach von KVP entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von KVP angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Druckaufträge von KVP.

14.3 Der Auftragnehmer darf in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit KVP nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KVP hinweisen.

15. Muster / Referenzstandards

15.1 KVP bleibt alleiniger Eigentümer aller Muster und/oder Referenzstandards, die dem Auftragnehmer im Rahmen eines bestimmten Projekts zur Verfügung gestellt werden. Das Recht des Auftragnehmers, den Besitz der vorgenannten Materialien nach Fertigstellung des Projekts zurückzubehalten, wird ausdrücklich ausgeschlossen

15.2 Der Auftragnehmer anerkennt, dass:

(a) Informationen über die Proben und/oder Referenzstandards (einschließlich der Identität, Beschreibung und Eigenschaften von Proben und/oder Referenzstandards sowie alle Informationen, die der Auftragnehmer aus deren Verarbeitung, Untersuchung, Verwendung oder Handhabung erhält) vertrauliche Informationen von KVP.

(b) Der Auftragnehmer sich für Anweisungen zur Aufbewahrung oder Entsorgung von Materialien an KVP wenden muss. Muster und/oder Referenzstandards sind kostenlos zu entsorgen, es sei denn, KVP hat zuvor eine schriftliche Anweisung zum Versand der Muster und/oder Referenzstandards an KVP erhalten. Der Auftragnehmer hat die Entsorgung auf Verlangen von KVP nachzuweisen. In keinem Fall dürfen Materialien ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KVP entsorgt werden.

(c) Der Auftragnehmer verpflichtet ist, alle Abfälle, die durch den Besitz der Muster und/oder Referenzstandards durch den Auftragnehmer entstehen, gemäß den geltenden Gesetzen zu entsorgen.

(d) Der Auftragnehmer schriftliche KVP-Verfahren einzuhalten hat, die den Erhalt, die Lagerung und die Handhabung solcher Proben und/oder Referenzstandards (falls vorhanden) beschreiben.

(e) Der Auftragnehmer KVP innerhalb von weniger als 24 (24) Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung über jeden vermuteten Todesfall beim Menschen, unerwünschte Ereignisse oder die Produktqualität, unabhängig davon, ob es sich um Menschen oder Tiere handelt, Fälschungen oder Manipulationen oder jede Anfrage in Bezug auf die von KVP gelieferten Proben/Referenzstandards informiert.

(f) Der Auftragnehmer diese Informationen in englischer Sprache per E-Mail an die folgende Adresse: Ad-verse_Events_Adverse_Events_Elanco@elanco.com übermittelt. Der Auftragnehmer wird bei der Beantwortung aller Fragen, die KVP möglicherweise stellt, eng mit KVP zusammenarbeiten, damit KVP die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen kann.

(g) Im Falle eines Rückrufs (die schnelle Wiederherstellung vom Markt einer Charge oder Charge eines bekannten oder vermuteten defekten Produkts (KVP-Produkt und/oder eines neuen Produkts, das KVP-Produkt enthält), das von einer Regierungsbehörde oder von KVP eines der Produkte bestellt wurde) (der "Rückruf"), KVP und der Auftragnehmer bei der Durchführung des Rückrufs eng zusammenarbeiten. Im Falle eines Rückrufs der Produkte ist KVP für den Rückruf verantwortlich, sofern dies

nicht gesetzlich vorgeschrieben und von KVP schriftlich vereinbart ist. Wird der Rückruf durch ein Handeln des Auftragnehmers unter Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verursacht, so hat der Auftragnehmer alle Kosten und Aufwendungen für den Rückruf zu tragen. Wenn die Rückrufaktion durch andere Umstände als eine Handlung des Auftragnehmers unter Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verursacht wird, trägt KVP alle Kosten und Aufwendungen für eine solche Rückrufaktion.

16. Warenannahme

Die Warenannahme erfolgt an Werktagen nur über KVP's jeweilige Wareneingangsstellen von 07.00-16.00 Uhr.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern schriftlich nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, Kiel.

18. Gerichtsstand

18.1 Gerichtsstand für alle sich aus dieser Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist für beide Parteien Kiel, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist (Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat (Vereinbarung nach § 38 Abs. 2 ZPO) oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist (Vereinbarung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

18.2 KVP behält sich vor, den Auftragnehmer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

19. Unwirksamkeit bzw. Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung der vorstehenden Vorschriften oder der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

20. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen und der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

21. Verwendung persönlicher Daten

21.1 **Persönlichen Daten, die KVP sammelt und wie KVP sie verwendet.** Die persönlichen Daten des Auftragnehmers, wie, unter anderem Kontaktinformationen, Bankverbindung und Informationen, die für das Geschäft bereitgestellt werden, usw., werden von KVP oder von Dritten, die im Namen von KVP handeln, verwendet, um das Geschäft abzuwickeln. KVP legt Wert auf die Meinung des Auftragnehmers hinsichtlich der Qualität der Abwicklung des Geschäfts und kann sich daher an den Auftragnehmer wenden, um ihn nach seiner Meinung zu fragen. KVP kann die Informationen auch zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen verwenden, einschließlich der Aufbewahrung von Unternehmensdaten, die im berechtigten Interesse von KVP liegen.

Die persönlichen Daten des Auftragnehmers werden elektronisch verarbeitet, um das Geschäft abzuwickeln. Der Auftragnehmer kann der Erstellung von Profilen durch automatisierte Entscheidungsfindung widersprechen, indem der Auftragnehmer sich mit KVP in Verbindung setzt, wie im Abschnitt 20.7 "Wie KVP kontaktiert werden kann" erwähnt.

Der Auftragnehmer muss seine persönlichen Daten nicht an KVP weitergeben. Wenn aber der Auftragnehmer beschließt, die persönlichen Daten nicht weiterzugeben, wird KVP nicht in der Lage sein, seine Verpflichtungen aus dem Geschäft zu erfüllen.

21.2 **Gründe, warum KVP die persönlichen Daten des Auftragnehmers teilt.** KVP kann die persönlichen Daten des Auftragnehmers an Dritte weitergeben, unter anderem an Transportfirmen und Zahlungsabteilungen zu Zwecken, die mit den in diesen Einkaufsbedingungen genannten übereinstimmen. Alle Drittparteien, die Zugang zu den persönlichen Daten des Auftragnehmers haben, haben zugestimmt, die Informationen zu schüt-

zen und sie nur gemäß den Anweisungen von KVP zu verwenden.

KVP kann auch verpflichtet sein, die persönlichen Daten des Auftragnehmers auf rechtmäßige Anfragen von Behörden hin offen zu legen, einschließlich der Erfüllung nationaler Sicherheits- oder Strafverfolgungsanforderungen.

21.3 **Wo KVP die persönlichen Daten des Auftragnehmers speichert und verarbeitet.** KVP kann persönliche Daten über den Auftragnehmer an andere Elanco Gesellschaften weltweit weitergeben. Diese Gesellschaften können ihrerseits persönliche Daten über den Auftragnehmer an andere Elanco Gesellschaften weitergeben. Einige Elanco Gesellschaften befinden sich möglicherweise in Ländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Nichtsdestotrotz sind alle Gesellschaften von KVP verpflichtet, personenbezogene Daten in einer Weise zu behandeln, die mit diesem Hinweis übereinstimmt. Um zusätzliche Informationen über die Grundlagen für Übertragungen und Sicherheitsvorkehrungen zu erhalten, die KVP für grenzüberschreitende Übertragungen von persönlichen Daten hat, wenden Sie sich bitte an KVP unter privacy@elanco.com oder besuchen Sie <https://www.elanco.com/privacy>.

21.4 **Wie lange KVP die persönlichen Daten des Auftragnehmers aufbewahrt.** Die persönlichen Daten des Auftragnehmers werden für einen Zeitraum gespeichert, der zur Erfüllung legitimer und rechtmäßiger Geschäftszwecke in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsrichtlinien von KVP und den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

21.5 **Wie KVP die persönlichen Daten des Auftragnehmers sichert.** KVP bietet angemessene physische, elektronische und verfahrenstechnische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von persönlichen Daten, mit denen KVP arbeitet und pflegt. KVP beschränkt den Zugriff auf persönlichen Daten des Auftragnehmers auf autorisierte Mitarbeiter, Agenten, Auftragnehmer, Lieferanten, angeschlossene Gesellschaften und Geschäftspartner oder andere, die einen solchen Zugriff auf persönlichen Daten benötigen, um ihre zugewiesenen Rollen und Verantwortlichkeiten im Namen von KVP wahrzunehmen. Bitte beachten Sie, dass KVP zwar versucht, die persönlichen Daten zu schützen, mit denen KVP arbeitet und die KVP pflegt, dass jedoch kein Sicherheitssystem alle potenziellen Sicherheitsverletzungen verhindern kann.

21.6 **Datenschutzrechte des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer hat das Recht, von KVP Informationen darüber anzufordern, wie die persönlichen Daten des Auftragnehmers verwendet werden und an wen diese persönlichen Daten weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat auch das Recht, eine Kopie der persönlichen Daten, die KVP über den Auftragnehmer hat, einzusehen und zu erhalten sowie die Korrektur oder Löschung dieser persönlichen Daten zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat auch das Recht, seine persönlichen Daten unter bestimmten Umständen in maschinenlesbarer Form an eine andere Stelle oder Person zu übermitteln zu lassen.

Es kann sein, dass die Möglichkeiten von KVP, dem Wunsch des Auftragnehmers nachzukommen, eingeschränkt sind.

21.7 **Wie KVP kontaktiert werden kann.** Der Auftragnehmer kann jede der oben genannten Anfragen stellen, indem der Auftragnehmer sich an KVP wendet: KVP Pharma+Veterinär Produkte GmbH, Projensdorfer Straße 324, 24106 Kiel, Deutschland.

21.8 **Wie man eine Beschwerde einreicht.** Wenn der Auftragnehmer eine Beschwerde darüber vorbringen möchte, wie KVP mit den persönlichen Daten des Auftragnehmers umgegangen ist, kann er sich an den Datenschutzbeauftragten von KVP unter privacy@elanco.com wenden, der die Angelegenheit untersuchen wird.

Wenn der Auftragnehmer mit der Antwort von KVP nicht zufrieden ist oder glaubt, dass KVP nicht im Einklang des Gesetzes mit den persönlichen Daten des Auftragnehmers arbeitet, kann der Auftragnehmer eine Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einreichen.

25. Oktober 2022